

72. Ist ein deutscher Konsul amtlich befugt, die Sachen eines abwesenden, durch den Krieg an der Wahrnehmung seiner Rechte verhinderten Reichsangehörigen öffentlich versteigern zu lassen? Haftet das Reich für den durch eine solche Versteigerung entstandenen Schaden?

III. Zivilsenat. Ur. v. 31. März 1922 i. S. Deutsches Reich (Bekl.) v. Frhr. v. N. (Kl.). III 435/21.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger war vor dem Kriege Ministerresident des Deutschen Reichs in Montevideo und zugleich mit der Wahrnehmung der Obliegenheiten eines deutschen Konsuls betraut. Er trat 1914 kurz vor dem Ausbruch des Krieges mit seiner Familie eine Urlaubsreise nach Deutschland an. Mit seiner Vertretung wurde der Nebenintervenient des Beklagten, Frhr. v. D.-W., beauftragt. Diesem überließ der Kläger seine Privatwohnung mit Einrichtung zur Benutzung gegen die Verpflichtung, den von dem Kläger geschuldeten Mietzins an den Hauseigentümer zu entrichten. Der Nebenintervenient bezog die Wohnung und verlegte später in diese auch die Amtsräume der Ministerresidentur und des Konsulats. Durch den Krieg wurde die Rückkehr des Klägers nach Montevideo unmöglich. Nachdem Uruguay im Oktober 1917 die amtlichen Beziehungen zum Deutschen Reich abgebrochen hatte, ließ der Nebenintervenient die Wohnungseinrichtung des Klägers mit Ausnahme einzelner Sachen von persönlichem Werte, wie Bücher und Silberzeug, versteigern. Er machte hiervon dem Kläger durch einen Privatbrief vom 19. November 1917, der erst im Herbst 1918 in dessen Hände gelangte, Mitteilung. Der Erlös, der nach Abzug der Unkosten 4865.51 M betrug, wurde zur Gesandtschaftskasse vereinnahmt und dem Kläger übersandt. Der Beklagte zahlte unter Verwahrung gegen eine Zahlungsverpflichtung dem Kläger später eine Entschädigung von 14000 M.

Der Kläger beansprucht nun von dem Beklagten wegen fahrlässiger Amtspflichtverletzung des Nebenintervenienten, der die Sachen ohne Grund habe versteigern lassen und auch bei der Ausführung der Versteigerung nicht die erforderliche Sorgfalt beobachtet habe, Ersatz des ihm durch diese erwachsenen Schadens. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Kammergericht den Klagenanspruch dem Grund nach für gerechtfertigt erklärt. Das Reichsgericht hat die Berufung des Klägers gegen das erste Urteil zurückgewiesen.

Gründe:

Der Streit der Parteien dreht sich in erster Linie darum, ob der Nebenintervenient bei der Versteigerung der Wohnungseinrichtung des

Klägers amtlich oder, wie er selbst als Zeuge bekundet hat, nur als Privatperson tätig gewesen ist; außerdem bestrittet der Beklagte jede Fahrlässigkeit des Nebenintervenienten. Die Revision greift die Entscheidung des Berufungsgerichts in beiden Punkten an. Ob ihre Angriffe gegen die Bejahung einer Fahrlässigkeit begründet sind, bedarf keiner Entscheidung, da der Nebenintervenient nicht als Beamter gehandelt hat und daher das Reich nicht auf Grund des Reichshaftungsgesetzes vom 22. Mai 1910 in Anspruch genommen werden kann.

Der Vorderrichter meint, der Nebenintervenient hätte als Konsul zweifellos die Verpflichtung und das Recht gehabt, sich der Interessen der Auslandsdeutschen anzunehmen, deren Wahrnehmung diesen selbst nicht möglich gewesen und deren Schutzbedürfnis ihm bekannt geworden sei; er habe daher bei seinen Maßnahmen bezüglich der Wohnungseinrichtung des Klägers an sich in Ausübung einer Verrichtung, für die er amtlich bestellt gewesen sei, folglich in Ausübung der ihm vom Reiche anvertrauten öffentlichen Gewalt im Sinne des Gesetzes vom 22. Mai 1910 gehandelt. Dagegen macht die Revision mit Recht geltend, daß keine gesetzliche oder sonstige Vorschrift besteht, die einen deutschen Konsul, dem keine Gerichtsbarkeit zusteht, — in Uruguay gibt es keine Konsulargerichtsbarkeit, — in einem Falle, wie er hier vorliegt, zum Einschreiten anweise oder ermächtigt. Der Kläger hatte seine Wohnungseinrichtung mit seiner Mietwohnung dem Nebenintervenienten zur Benutzung überlassen; jene stand also in Besitz und Obhut des letzteren, er hatte als Privatperson für sie zu sorgen. Als er infolge des Abbruchs der amtlichen Beziehungen zwischen Uruguay und dem deutschen Reiche zum Verlassen Montevideos genötigt war, hatte er seine privatrechtliche Pflicht zur Rückgabe der Sachen an den Kläger zu erfüllen. Diese Rückgabe konnte allerdings, da der Kläger abwesend und ohne Vertreter war, nicht erfolgen; auch eine Weisung des Klägers, was mit den Sachen geschehen sollte, war infolge der Kriegsverhältnisse nicht zu erlangen. Diese Umstände begründeten aber noch keine amtliche Zuständigkeit des Nebenintervenienten als Konsuls, die öffentliche Versteigerung der Sachen anzuordnen. Daß der Konsul selbst der Untermieter des Klägers und Besitzer der Sachen war, ist für die Zuständigkeitsfrage ohne Belang. Wäre aber ein anderer Deutscher, der infolge des Kriegs Montevideo verlassen mußte, auf Grund eines derartigen Vertragsverhältnisses im Besitze der Sachen gewesen und an den Konsul mit dem Antrage herantreten, die Sachen versteigern zu lassen oder sonst über sie zu verfügen, so hätte diesem Antrage nicht entsprochen werden können. Die Zuständigkeit der nicht mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsule bestimmt sich nach dem Gesetz betr. die Organisation der Bundeskonsulate vom 8. November 1867. Der Kläger will die in § 18 dieses Gesetzes und in der allgemeinen

Dienstinstruktion für die Konsuln vom 6. Juni 1871 zu § 18 getroffenen Vorschriften über die Behandlung der Verlassenschaften verstorbener Reichsangehöriger entsprechend angewendet wissen. Diese sind aber auf andere Vermögen als Nachlässe nicht anwendbar. Der Reichskanzler hat sich in einem Kunderlasse vom 6. Dezember 1875 (Bl. f. das D. Reich S. 817) gegen die Ausdehnung der im § 18 gegebenen Befugnis der Konsuln, Gelder für Privatpersonen zu erheben oder in Verwahrung zu nehmen, ausdrücklich ausgesprochen. Aber auch, wenn man sie auf andere Fälle für entsprechend anwendbar erachten wollte, fehlte es in dem gegebenen Falle an den Voraussetzungen für eine solche Anwendung, weil hier eine zur Fürsorge für die Sachen verpflichtete Privatperson vorhanden war. Aus der allgemeinen Vorschrift des § 1 Ges. v. 8. November 1867, daß die Konsuln berufen sind, den Angehörigen der Bundesstaaten „in ihren Angelegenheiten Rat und Beistand zu gewähren“, kann ferner die Zuständigkeit zu einer Versteigerung der Sachen eines abwesenden Reichsangehörigen nicht hergeleitet werden; zu einer so einschneidenden Maßregel hätte es einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung bedurft. Auf Grund dieser Vorschrift hätte in dem oben unterstellten Falle, daß nicht der Konsul selbst, sondern ein Dritter die Sachen in Besitz gehabt hätte, dieser Dritte nur bei dem Konsul Rat einholen können, wie er sich verhalten solle.

Nun würde allerdings trotz der Unzuständigkeit des Konsuls zur Vornahme der hier fraglichen Handlung das Reich auf Grund des Reichshaftungsgesetzes in Anspruch genommen werden können, wenn der Nebenintervenient als Beamter handelnd seine Amtsbefugnisse überschritten hätte (vgl. z. B. RGZ. Bd. 71 S. 60, Bd. 99 S. 287, ZW. 1909 S. 494 Nr. 17, 1911 S. 452 Nr. 20, 1917 S. 931 Nr. 9). Frhr. v. D. hat aber als Zeuge bekundet, daß er nicht als Beamter, sondern nur als Privatperson tätig geworden sei, und die gegenteilige Annahme des Berufungsgerichts beruht im wesentlichen auf der Auffassung, daß objektiv eine Amtshandlung vorliege und es demgegenüber rechtlich belanglos sei, ob der Beamte selbst seine Handlung als amtliche oder als private angesehen habe; sie fällt daher mit der obigen Feststellung, daß die Anordnung der Versteigerung nicht zu den Amtsbefugnissen des Konsuls gehörte.

Demnach ist eine Haftung des Reichs für die angebliche Fahrlässigkeit des Nebenintervenienten zu verneinen, ohne daß es eines Eingehens auf die Frage bedarf, ob diesem durch den Abbruch der amtlichen Beziehungen zwischen Uruguay und dem deutschen Reich jede Befugnis zu amtlicher Tätigkeit entzogen worden war, und ob ihm bei dem Auftrage zu der Versteigerung oder bei deren Ausführung ein Verschulden zur Last fällt.